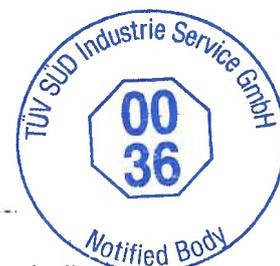




# EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

gemäß Anhang IV, Absatz A der Richtlinie 2014/33/EU

|  |   |
|--|---|
| <b>Bescheinigungs-Nr.:</b>   | EU-DL 075   |
| <b>Zertifizierstelle der Notifizierten Stelle:</b>                                   | TÜV SÜD Industrie Service GmbH<br>Westendstr. 199<br>80686 München – Deutschland<br>Kennnummer 0036   |
| <b>Bescheinigungsinhaber:</b>  | K.A. Schmersal GmbH & Co. KG<br>Möddinghofe 30<br>42279 Wuppertal - Deutschland   |
| <b>Hersteller des Prüfmusters:</b><br>(Hersteller Serienfertigung –<br>siehe Anlage) | K.A. Schmersal GmbH & Co. KG<br>Möddinghofe 30<br>42279 Wuppertal - Deutschland   |
| <b>Produkt:</b>  | Verriegelung mit zwei Schubriegeln (ohne<br>Fehlschließsicherung) als Teil einer<br>Verriegelungseinrichtung für Schachttüren   |
| <b>Typ:</b>  | AV 28   |
| <b>Richtlinie:</b>   | 2014/33/EU  |
| <b>Prüfgrundlage:</b>  | EN 81-20 :2014<br>EN 81-50:2014<br>EN 81-1:1998+A3:2009<br>EN 81-2:1998+A3:2009   |
| <b>Prüfbericht:</b>  | EU-DL 075 vom 08.04.2016  |
| <b>Ergebnis:</b>   | Das Sicherheitsbauteil entspricht den wesent-<br>lichen Gesundheitsschutz- und Sicherheits-<br>anforderungen der o.g. Richtlinie, sofern die<br>Anforderungen des Anhangs zu diesem Zertifikat<br>eingehalten sind. |
| <b>Ausstellungsdatum:</b>  | 26.04.2016  |



Werner Rau  
Zertifizierstelle der Fördertechnik

# Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. EU-DL 075 vom 26.04.2016



Industrie Service

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Verriegelung mit zwei Schubriegeln als Teil einer Verriegelungseinrichtung für Schachttüren,  
Typ AV 28
- 1.2 Nennwerte der elektrischen Sicherheitseinrichtungen (Sperrmittelschalter):
- |               |             |
|---------------|-------------|
| Wechselstrom: | 230 V / 2 A |
| Gleichstrom:  | 200 V / 2 A |

## 2 Bedingungen

- 2.1 Zur Identifizierung und Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise und Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EU-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang, die Betriebsanleitung Nr. 101140513, Blatt 1 bis 8 mit Prüfvermerk vom 29.01.2016 beizufügen.
- 2.2 Die Betriebsanleitung Nr. 101140513, Blatt 1 bis 8 für die jeweilige Türausführung sowie die darin enthaltenen Texthinweise und Maßangaben sind zu beachten.
- 2.3 Die Verriegelung muss insgesamt mindestens 12 mm (bzw. mindestens 8 mm beim Schalten der elektrischen Sicherheitseinrichtung der Verriegelung) in oder hinter das zu sperrende Teil eingreifen, damit die wirksame Eingriffstiefe von mindestens 7 mm beim Abfahren des Fahrkorbes gewährleistet ist.
- 2.4 Für die Verriegelungseinrichtung dürfen andere als in der Betriebsanleitung aufgeführte
- Ausführungsarten,
  - Einbaulagen,
  - Betätigungseinrichtungen oder
  - zusätzliche Steuerungsschalter (Hilfsschalter)
- nicht verwendet werden.
- 2.5 Elektrische Sicherheitseinrichtungen zur Überwachung der Schließlage der Schachttür (Türschalter) sind nicht nach Anordnung oder Ausführung bei der Baumusterprüfung der Verriegelung beurteilt worden.
- 2.6 Durch zusätzliche Maßnahmen muss verhindert werden, dass der Aufzug durch einen einzigen, nicht betriebsmäßigen Eingriff mit offener oder nicht verriegelter Tür in Bewegung gesetzt werden kann (Fehlschließsicherung).
- 2.7 Die Verriegelung darf als Teil einer Verriegelungseinrichtung für Schachttüren nur verwendet werden, wenn die Zuordnung der Verriegelung zu einer bestimmten Türenbauart und für die gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Teile, die an der Sperrung der Schachttüren und deren Überwachung beteiligt sind, eine eigene EU-Baumusterprüfung nach der Richtlinie 2014/33/EU vorhanden ist.
- 2.8 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Anlage (Liste der Hersteller Serienfertigung) verwendet werden. Diese Anlage wird nach den Angaben des Herstellers / Bevollmächtigten aktualisiert und mit neuem Stand herausgegeben.

## 3 Hinweise

- 3.1 Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung wurde auf Basis folgender harmonisierten Normen erstellt:
- EN 81-1:1998 + A3:2009 (D), Abschnitt 7.7.3.1 und Anhang F.1
  - EN 81-2:1998 + A3:2009 (D), Abschnitt 7.7.3.1 und Anhang F.1
  - EN 81-20:2014 (D), Abschnitt 5.3.9.1
  - EN 81-50:2014 (D), Abschnitt 5.2
- Bei Änderungen bzw. Ergänzungen der oben genannten Normen bzw. bei Weiterentwicklung des Standes der Technik wird eine Überarbeitung der EU-Baumusterprüfbescheinigung notwendig.
- 3.2 An der Verriegelungseinrichtung muss zusätzlich zum Kennzeichen der Gesamtverriegelungseinrichtung ein Schild mit den Angaben zur Identifikation des Bauteiles mit Name des Herstellers, EU-Baumusterprüfkennzeichen und Typbezeichnung vorhanden sein.